

das Privileg für die Geistlichkeit von Münster und Osnabrück besonders ausgestellt¹⁾, mit mancherlei Auslassungen und noch umfangreicherem Zusätzen, welche sich besonders auf die westfälischen Verhältnisse beziehen, und in genau derselben Gestalt wurde es am 17. November 1377 in Minden für das dortige Bisthum ausgefertigt²⁾.

Als Karolina galt jedoch in der späteren Zeit die Ausfertigung vom 13. October 1359, denn alle Bestätigungen derselben haben einen Zusatz, welcher nur in dieser vorhanden ist, in den Privilegien für die westfälischen Bisthümer aber fehlt, während dagegen die dort gegebenen Sonderbestimmungen wegbleiben³⁾. Neben der Constitution des Kaisers Friedrich II. vom 22. November 1220, der Bulle Honorius IV. vom 2. Januar 1221⁴⁾ wurde das Privileg Karls als die Grundsäule der kirchlichen Freiheit betrachtet. Das Constanzer Concil bestätigte es am 23. September 1415⁵⁾, der Propst Martin V. am 23. December 1417⁶⁾, das Baseler Concil am 20. April 1434⁷⁾ und endlich auch Sigmund als Kaiser⁸⁾.

Ich gebe unten einen Abdruck der Urkunde vom 12. December 1376 für die Geistlichkeit von Münster und Osnabrück. Die sachlichen Zusätze, welche sie gegen den Text vom 13. October 1359 hat, sind eingeklammert, die ihr fehlenden Sätze in den Anmerkungen hinzugefügt; die andern Abweichungen im Dictat, den Zeugen u. s. w. sind unberücksichtigt geblieben.

Von diesem Privileg sind zwei Originale vorhanden, von verschiedenen Schreibern, welche aber der kaiserlichen Kanzlei angehörten, geschrieben. Das eine für Münster ausgestellt ist gegenwärtig in dem Geheimen Staatsarchiv in Berlin. Die goldene Bulle hängt jetzt an einer modernen blaurothen Schnur, welche noch dazu falsch eingehangen ist. Das zweite Original für Osnabrück befindet sich noch jetzt in dem dortigen Staatsarchive als einziges vorhandenes Original Karls IV., die goldene Bulle nebst Schnur ist abgerissen. Nach einer Abschrift aus letzterem Exemplar ist Lünigs fehlerhafter Abdruck im Reichsarchiv 17, 582 gemacht; Nieserts Text (Münsterische Urkundensammlung 7, 468) ist ebenfalls einer sehr mangelhaften Abschrift entnommen.

1) Huber, Reg. 5727. 2) Huber, Reg. 5829. 3) Vgl. unten den Text, Zusatz 1: 'de rebus et bonis' etc. 4) Vgl. meine 'Beiträge zu dem Leben und den Schriften Dietrichs von Niem' in den Forschungen XXI, 74. 5) Lünig, Reichsarchiv XV, 217 und 653; Goldast, Constitut. imperiales II, 97. 6) Lünig, Reichsarchiv XV, 231; Goldast. a. a. O. II, 104. Nach Raynald 1359 §. 13 hat sie schon Bonifacius IX. bestätigt. 7) Goldast, Const. imp. III, 433. 8) Goldast a. a. O. II, 107, ohne Datum.